



Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 30. November 2025

1. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 1.1 Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»
- 1.2 Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

2. Kantonale Abstimmungsvorlagen

- 2.1 Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)
- 2.2 Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)
- 2.3 Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung)

Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 04. September 2025;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit / Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf

Sonntag, 30. November 2025, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 17. Oktober 2025

GEMEINDERAT SEEDORF

Gemeindeverwaltung Seedorf

A Pro-Strasse 47

6462 Seedorf

T 041 874 10 10

info@seedorf-uri.ch

seedorf-uri.ch